

# Gastaufnahmevertrag

Aus einer Zimmerbestellung, mit Abschluss des so genannten „Gastaufnahmevertrages“, ergeben sich **Rechte** und **Pflichten** für **Gast** und **Gastgeber**.

Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt:

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bzw. die Ferienwohnung
  - bestellt und zugesagt wurde
  - oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereit gestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrags verpflichtet die Vertragspartner - also Gast und Gastgeber - zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der **Gastgeber** ist verpflichtet, bei nicht Bereithaltung des Zimmers bzw. der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der **Gast** ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistung
  - den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen,
  - abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.

Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen

- bei Übernachtungen 20% des Übernachtungspreises
  - bei Pensionsvereinbarungen (Zimmer mit Verpflegung) 40% des Pensionspreises
  - bei Ferienwohnungen 10% des Preises
5. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer bzw. Ferienwohnungen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.  
Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers bzw. Ferienwohnung hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen.
  6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Gastgebers.

Familie Frech